

# **„Hörde evangelisch“**

## **Vorwort**

Liebe Leserin, lieber Leser!

Der Stadtteil Hörde verändert sein Gesicht seit über einem Jahrzehnt fortschreitend in besonderem Maße und entwickelt sich innerhalb der Stadt Dortmund vor allem durch die Umwandlung vom Stahlwerk zum Phoenix-See zu einem der attraktivsten Stadtteile mit großer Außenwirkung auch über die Stadtgrenzen hinaus. Dieser Wandel hat auch die Evangelische Kirchengemeinde Hörde stark beeinflusst und notwendige Umstrukturierungen zur Folge gehabt.

Nach der Gemeindekonzeption 2012 legt das Presbyterium nun fünf Jahre später eine erste Überarbeitung vor.

Ein besonderer Dank gilt dem Moderator Reiner Reuß vom gleichnamigen Institut für die professionelle Begleitung der Konzeptentwicklung.

Wir freuen uns auf wertvolle Begegnungen mit Ihnen in unserer Kirchengemeinde.

Ihre Lenkungsgruppe Gemeindekonzeption

Kirchmeisterin Christine Keil-Paust, Presbyter Werner Mischnat,  
Pfarrer Martin Pense und Pfarrerin Susanne Schröder-Nowak.

# **Konzeption der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde**

## **I. Auftrag**

Seit 2005 befindet sich die Evangelische Kirchengemeinde Hörde in einem strukturellen Umbruch. Die Folge waren insbesondere die Vereinigung mit der Evangelischen Advent-Kirchengemeinde, die Aufgabe der Adventkirche und des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses als Gottesdienststätten sowie des Gemeindehauses und des Kindergartens Advent. Anfang 2010 hat eine vom Presbyterium beauftragte professionell begleitete Projektgruppe eine Gemeindekonzeption erarbeitet, die 2012 in Kraft trat. Da die 3. Pfarrstelle mit 50 % Umfang nur bis Mitte 2018 befristet war und der landes- bzw. kreiskirchliche Personalschlüssel im pfarramtlichen Bereich keine Wiederbesetzung vorsieht, wurde im Frühjahr 2016 eine Projektgruppe mit der Überarbeitung der Gemeindekonzeption beauftragt. Auch diese Projektgruppe wurde während des Prozesses extern nach den Methoden systemischer Organisationsentwicklung begleitet.

## **II. Ergebnisse der Gemeindeanalyse**

### **1. Kommunale Rahmenbedingungen**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde umfasst den gesamten Dortmunder Ortsteil Hörde. Hörde hat 24.108 Einwohner und erstreckt sich über eine Fläche von 591,6 ha bei einer Einwohnerdichte 40,8 E/ha. Der Ortsteil war über 160 Jahre lang geprägt von der Montanindustrie. Hier befanden sich das Stahl- und Hüttenwerk Phoenix mit den Standorten Phoenix-West und Phoenix-Ost, der sogenannten *Hermannshütte*. Im Jahr 1998 wurde die Hermannshütte stillgelegt und die Hochöfen wurden abgebaut. Die Verbundenheit mit dem Arbeitgeber „Hoesch AG“ bedingte eine enge Solidarität in der Bevölkerung. Christliche Gemeinsamkeiten, kulturelle Veranstaltungen, Kindererziehung und Gottesdienste, Freizeiten und Zusammenkünfte schweißten die Bevölkerung zusammen und gaben den Gemeindegliedern Halt und Beistand. Die Übernahme der Hoesch AG von der Thyssen-Krupp-Stahl-AG hatte auch den demographischen Abbau in diesem Stadtteil zur Folge. Der erhebliche Bevölkerungsrückgang, der Zuzug vieler Migrantenfamilien (39,7 %), die hohe Arbeitslosenzahl (16,2 %), die hohe Zahl der SGB II-Empfänger (21,1 %), Kirchenaustritte sowie die generell geringer werdende Bindung an die christlichen Kirchen haben als Konsequenz bereits einschneidende und fortschreitende Maßnahmen der Kirchengemeinde im Bereich des Gebäude- und Personalbestands nach

sich gezogen (Die Zahlen entstammen dem Jahresbericht dortmunderstatistik 2016 Nr. 206 sowie dem Aktionsplan Soziale Stadt 2015).

Durch die Großprojekte Phoenix-West und Phoenix-See wandelt sich seit dem Jahr 2010 das Bild des Stadtteils Hörde zusehends und wird sich noch weiter in den nächsten Jahren in seiner jetzigen Gestalt und somit auch in der Wohn- und Lebensqualität wesentlich verändern. Nach Flutung des ehemaligen Hoesch-Geländes im Herbst 2010 ist im Zentrum Hördes ein Naherholungsgebiet mit einem künstlich angelegten See (<http://www.phoenix-see.de/>) mit neuen Wohn-, Arbeits- und Freizeiteinheiten entstanden. Die Nordseite des Sees ist in der hochpreisigen Bebauung fertiggestellt, der Süden befindet sich noch in der Bebauungsphase, auch mit minimaler Errichtung von sozialem Wohnungsbau.

Phoenix-West hat sich als Standort für Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Mikrosystemtechnik, entwickelt. Auch das ortsansässige Werk WILO hat seinen Standort von der Nortkirchenstraße weiter auf Phoenix-West ausgebaut.

Seit Beginn der Wohnbebauung sind bis Mitte 2017 insgesamt in den neuen Straßen am See bereits 183 evangelische Gemeindeglieder, vornehmlich junge Familien, neuzugezogen. Es ist noch unklar, wie die Entwicklung diesbezüglich weitergehen wird. Bis zum Abschluss der Bebauungsphase rund um den Phoenix-See war ursprünglich mit 400 – 1.000 neuen Gemeindegliedern gerechnet worden.

Die Kirchengemeinde geht derzeit dennoch weiterhin davon aus, dass die Gemeindegliederzahl um ca. 5% pro Jahr weiter sinken wird. Die Entwicklung der letzten Jahre hat die erwartete Tendenz bestätigt. So sind im Dezember 2010 insgesamt 6.969 Gemeindeglieder registriert (vgl. 2006: 7.729 – 2009: 7.160), August 2017: 6.431.

## **2. Gemeindliche Rahmenbedingungen**

### ***2.1 Gebäudebestand:***

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen gemeindlichen Angebote und zur Bereitstellung der erforderlichen räumlichen Struktur für eine Kirche mit Zukunft in Hörde sind im Jahr 2008 vom Presbyterium folgende drei Zentren festgelegt worden:

#### ***1. Gottesdienstliche und kulturelle Angebote in der Lutherkirche und in der Friedhofskapelle***

## **2. Anlaufstelle für Familien im Sozialraum im Ev. Familienzentrum "Zum Guten Hirten" in Kooperation mit dem Ev. Elias-Kindergarten**

### **3. Gruppen und Veranstaltungen im Gemeindehaus Wellinghofer Str. 21**

Diese drei Zentren haben ihre jeweiligen eigenen Standorte, sind jedoch eng miteinander verbunden und bilden gemeinsam das Grundgerüst für den Gemeindeaufbau im Zeichen des Evangeliums von Jesus Christus.

#### **2.2 Die Mitarbeitenden:**

Für den Gemeindeaufbau sind neben den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden folgende haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende in der Gemeinde gegenwärtig tätig:

- Für den **Küsterdienst** in der Lutherkirche sind 25 WST eingestellt und umfasst die Innen- und Außenpflege sowie die Vor- und Nachbereitung für die Gottesdienste und Konzerte.
- Der **Orgeldienst** in der Lutherkirche ist mit 8,5 WST veranschlagt.
- Der **Hausmeisterdienst** mit 38,5 WST umfasst die Verantwortung für das Gemeindehaus sowie für die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für die Gruppen und Veranstaltungen.
- Die **Jugendarbeit** „Luzifairs“ wird ehrenamtlich unter Mithilfe einer Honorarkraft (7,5 WST) sowie über einen FSJ-Dienst verantwortet. Im Gemeindehaus befindet sich das Jugendbüro und der Jugendraum „Luzi“.
- Für den Bereich **Friedhofs- und Gemeindeverwaltung** arbeitet eine Fachkraft mit 24 WST sowie eine weitere mit 8 WST für den Bereich Gemeindeverwaltung im Gemeindebüro.
- Die **Kindergärten** laufen unter der Gesamträgerschaft der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen. Die derzeit 8 Mitarbeitenden des zweieinhalb-gruppigen Elias-Kindergartens und die 15 Mitarbeitenden des vier-gruppigen Ev. Familienzentrums „Zum Guten Hirten“ stehen in Absprache mit dem Kindergartenpfarrer unter der Dienstaufsicht des Fachbereichs „Jugend und Erziehung“.
- Der **Pfarrdienst** liegt bei zwei Theologen:
  1. Pfarrstelle – 100 %
  2. Pfarrstelle – 100 %

### **III. Das Leitbild der Gemeinde**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hörde hat die Ergebnisse der Auswertungen der Mitarbeitenden- sowie der Gemeindegliederbefragung zusammen mit der demographischen und strukturellen Entwicklung als Richtwerte für die zukünftige Gemeindegemeinschaft zugrunde gelegt. Für den Gemeindeaufbau „Hörde evangelisch“ hat das Leitungsgremium folgendes biblische Leitbild gewählt:

***"Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistlichen Haus aufbauen." - "Dient einander mit den Gaben, die Gott euch geschenkt hat."***

***(aus dem 1. Petrusbrief)***

Das Presbyterium richtet seinen Blick auf die verschiedenen Bedürfnisse und Begabungen der Menschen in Hörde sowohl im geistlichen als auch im diakonischen Bereich, die beim Gemeindeaufbau als „lebendige Steine“ in bunter und konstruktiver Gestalt die evangelische Kirche in Hörde bilden.

#### **IV. Die Leitsätze der Gemeinde**

Aus dem Leitbild heraus sind folgende drei Leitsätze entwickelt worden, die verdeutlichen, dass der Gemeindeaufbau für „Hörde evangelisch“ nicht statisch oder willkürlich, sondern flexibel und mit erkennbarem Profil geplant ist:

***lebendig – engagiert – evangelisch***

***lebendig:*** Wir sind eine lebendige Gemeinde in ihrer bunten Vielfalt der Menschen hier vor Ort, die die unterschiedlichen Momente des Lebens von Freude bis Trauer in ihren Angeboten und Veranstaltungen lebt.

***engagiert:*** Wir sind eine engagierte Gemeinde mit vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden aller Generationen, die für alle Generationen da sind.

***evangelisch:*** Wir sind eine evangelische Gemeinde, die das Evangelium von Jesus Christus als tragende Kraftquelle verkündigt und lebt.

***Wir sind eine lebendige Gemeinde, die sich für die Menschen in Hörde engagiert - auf der Grundlage des Evangeliums.***

#### **VI. Die zeitliche Umsetzung und ihre Überprüfung**

Kurzfristig soll die neukonzipierte Arbeit bis Ende 2018 strukturell eingegliedert werden.

Langfristig soll sich die neue Struktur der Gemeindegemeinschaft bis Ende 2020 etabliert haben.

Grundsätzlich geschieht die Überprüfung jeweils zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

**Anhänge:  
SATZUNG  
GESCHÄFTSORDNUNG**

## **Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde gibt sich zur Regelung ihrer Aufgaben gemäß Art. 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung:

### **§1 Das Presbyterium**

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Seine Aufgaben ergeben sich aus Art. 56 und 57 KO.
- (2) Das Presbyterium wählt nach den Bestimmungen der Kirchenordnung seinen Vorsitz für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister und die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister werden vom Presbyterium bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen berufen. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister ist zugleich stellvertretende Kirchmeisterin oder stellvertretender Kirchmeister.
- (3) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss (GA) gemäß Art. 74 Abs. 4 KO sowie Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 KO.

### **§2 Der geschäftsführende Ausschuss**

- (1) Der GA entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.
- (2) Die Aufgaben des GA sind insbesondere:
  - a) Presbyteriumssitzungen inhaltlich und methodisch so vorzubereiten, dass sowohl eine konstruktive als auch effektive Arbeit möglich ist;
  - b) Presbyteriumsbeschlüsse durchzuführen und ihre Ausführung zu kontrollieren;
  - c) Beratung der Fachausschüsse und Schwerpunkte (§ 8);
  - d) Koordination der Zusammenarbeit der Fachausschüsse;
  - e) Arbeitsvorgänge und Verwaltungstätigkeiten zu veranlassen und zu begleiten, die nicht durch die Fachausschüsse abgedeckt sind;
  - f) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes;
  - g) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 Verwaltungsordnung – VwO);
  - h) Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde;
  - i) Koordination und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der GA besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums, den Pfarrern und Pfarrerinnen, der Kirchmeisterin oder dem Kirchmeister und der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister. Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl berufen.
- (4) Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Presbyteriums.
- (5) Die Sitzungen des GA werden durch die oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Es gelten für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Geschäftsführung des GA die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium.

### **§3 Die Fachausschüsse**

- (1) Das Presbyterium bildet für folgende Fachbereiche Fachausschüsse:
  - a) Bau

b) Friedhof

- (2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (3) Die Fachausschüsse können sich je nach Bedarf in verschiedene Arbeitsbereiche untergliedern. Diese Arbeitsbereiche haben die Aufgabe, die Arbeit der Fachausschüsse zu unterstützen. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

#### **§ 4 Die Besetzung und Struktur der Fachausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss einer turnusmäßigen Presbyteriumswahl nach Art. 74 Abs. 3 Satz 3 KO für die Dauer von vier Jahren berufen. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann das Presbyterium Mitglieder abberufen und neuberufen.
- (2) Jeder Fachausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied des Presbyteriums muss Mitglied in einem Fachausschuss sein. Das Presbyterium kann darüber hinaus jedem Fachausschuss eine fachkundige Beratung zur Seite stellen.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung. Den Fachausschussvorsitz können ausschließlich Mitglieder des Presbyteriums übernehmen. Diese dürfen jeweils nur den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.
- (4) Die Fachausschüsse tagen mindestens viermal jährlich. Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden unter Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich oder per Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (5) Für Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Geschäftsführung der Fachausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen der KO für Presbyterien. Angelegenheiten, die die Zuständigkeiten mehrerer Fachausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet das Presbyterium.

#### **§ 5 Fachausschuss Bau**

- (1) Dem Fachausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer; die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister; ein weiteres Presbyteriumsmitglied; die Küsterin oder der Küster oder die Hausmeisterin oder der Hausmeister; ein sachkundiges Gemeindeglied.
- (2) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
  - a) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Bau- und Sanierungsvorhaben (§ 83 VwO);
  - b) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;
  - c) Vermietung und Verpachtung;
  - d) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
  - e) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
  - f) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
  - g) Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
  - h) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Abs. 2 VwO);
  - i) Vorbereitung von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums zur Nutzung von Gemeinderäumen für Veranstaltungen durch Dritte.



- (3) Der Fachausschuss entscheidet über:
- a) Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 € je Maßnahme soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen;
  - b) Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € je Maßnahme soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Fachausschüsse fallen;
  - c) Verwendung der im Haushaltsplan vorgesehenen Bauunterhaltungsmittel im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Prioritätenliste;
  - d) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen nach den Buchstaben a) bis c).

## § 6 Fachausschuss Friedhof

- (1) Dem Fachausschuss gehören mindestens folgende Mitglieder an: eine Pfarrerin oder ein Pfarrer; die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister; in weiteres Presbyteriumsmittglied; eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Friedhofsbüros; ein sachkundiges Gemeindeglied.
- (2) Der Fachausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus der Trägerschaft für die Friedhöfe der Kirchengemeinde ergeben.
- (3) Der Fachausschuss berät das Presbyterium und bereitet dessen Entscheidungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten vor:
  - a) Anlage und Erweiterung sowie Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs;
  - b) Aufstellen der Friedhofs-, Friedhofsgebühren-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung einschließlich Kalkulation der Gebühren;
  - c) Vorbereitung von Haushalts-, Kostendeckungs-, Wirtschafts- und Stellenplänen und sonstigen Angelegenheiten, die das Friedhofspersonal betreffen;
  - d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten des Friedhofs in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Bau;
  - e) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
  - f) Stellungnahme und weiteres Vorgehen bei Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Fachausschuss entscheidet über
  - a) Gestaltungs- und Belegungspläne für den oder die Friedhöfe unter Berücksichtigung des Umwelt-, Denkmal- und Naturschutzes;
  - b) Erteilung und Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Friedhofssatzung, soweit diese nicht etwas anderes regelt;
  - c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes oder im Rahmen eines vom Presbyterium beschlossenen Kostendeckungsplanes zur Durchführung notwendiger Arbeiten bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000,00 € je Maßnahme;
  - d) Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen soweit sie den Friedhof betreffen.
- (5) Der Fachausschuss führt regelmäßige Friedhofsbegehungen durch.
- (6) Der Fachausschuss spricht Beauftragungen aus für:
  - a) die Durchführung und Überwachung der Beseitigung von Gefahrenquellen;
  - b) die Standsicherheitsprüfung der Grabmale und deren Dokumentation;
  - c) die Überwachung der Einhaltung der geschlossenen Werkverträge.

## § 7 Schwerpunkte

- (1) Die inhaltliche Arbeit der Kirchengemeinde erfolgt in Schwerpunkten. Eine Ausnahme bildet die Trauerbegleitung und die Durchführung von Beerdigungen. Diese werden weiterhin bezirklich geregelt, es sei denn, für die entsprechende Begleitung wird ausdrücklich eine bestimmte Pfarrerin oder ein bestimmter Pfarrer gewünscht.
- (2) Das Presbyterium entscheidet auf Basis der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten über die Schwerpunktbildung und den Umfang der Arbeit in den Schwerpunkten.
- (3) Für die Schwerpunkte wird eine Geschäftsordnung erstellt, die folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Struktur der Schwerpunkte;
  - b) Inhaltliche Ausrichtung und Qualitätsstandards des einzelnen Schwerpunktes;
  - c) Ehrenamt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **Geschäftsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hörde**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hörde legt folgende Geschäftsordnung für die Schwerpunktarbeit fest:**

### **§1 Strukturen**

Die Ev. Kirchengemeinde Hörde arbeitet auf Basis der 6 Handlungsfelder, die die Landeskirche für Gemeindeförderung herausgearbeitet hat: Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur; Seelsorge und Beratung; Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung; Mission und Ökumene; Bildung und Erziehung; Leitung und Verwaltung. Im Rahmen dieser 6 Handlungsfelder setzt sich die Ev. Kirchengemeinde Hörde folgende zwei Schwerpunkte:

Schwerpunkt 1: Gottesdienste und Amtshandlungen

Schwerpunkt 2: Seelsorge, Beratung und soziale Arbeit

Die Schwerpunkte werden von dem Pfarrteam im Zusammenspiel mit dem Presbyterium verantwortet.

Darüberhinaus kann das Presbyterium innerhalb der Handlungsfelder Beauftragungen (z.B. für Diakonie, Jugend, etc.) festlegen. Diese Beauftragungen können auch von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sowie sonstigen interessierten Gemeindegliedern wahrgenommen werden. Voraussetzung für die Beauftragung ist die Befähigung zum Presbyteramt.

### **§ 2 Inhaltliche Ausrichtung des Schwerpunktes 1: Gottesdienste und Amtshandlungen**

Ziel der Arbeit im Schwerpunkt ist es, angemessene Formen der Verkündigung zu finden und umzusetzen unter Berücksichtigung der Vielfalt spiritueller und musikalischer Möglichkeiten, ggf. auch an unterschiedlichen gemeindlichen Orten. Unabhängig von Alter und Geschlecht sollen neue Gottesdienstbesucher hinzugewonnen werden.

#### **Beispiele:**

Sonn- und Feiertäglicher Gemeindegottesdienst, Kindergottesdienst Hörder Puppenkiste, Kindergartengottesdienste, 1833-Jugendgottesdienste, Schulgottesdienste, Taferinnerungsgottesdienste, Seniorengottesdienste, Jubelkonfirmation alle 2 Jahre, Siedlergottesdienst, Seegottesdienst, ökumenische Gottesdienste, interreligiöse Friedensgebete sowie Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmation

6 Gottesdienste im Jahr altersgruppenübergreifend zu einem besonderen Thema; davon 2 Gottesdienste vom Pfarrteam gemeinsam gestaltet.

Gottesdienstplan, dem alle Gottesdienste (auch Zielgruppengottesdienste) entnommen werden können. Beginn der sonntäglichen Gottesdienste in der Regel um 11 Uhr, (evtl. Abendmahlsgottesdienste um 10 Uhr), wenn möglich und zur Gottesdienstform passend mit Frühstück vor oder Kirchcafé nach dem Gottesdienst.

Serviceangebote im Rahmen der Amtshandlungen, z.B. Sektempfang nach Trauungen, Beerdigungskaffeetrinken, Gestellung von Räumlichkeiten.

### **§ 3 Inhaltliche Ausrichtung des Schwerpunktes 2: Seelsorge, Beratung und soziale Arbeit**

Ziel der Arbeit im Schwerpunkt ist es, unsere Gemeindeglieder unabhängig von Alter und Geschlecht in ihren persönlichen Lebenssituationen wahrzunehmen, sie zu unterstützen, zu beraten und zu stärken. Dazu schaffen wir verschiedene Orte und Angebote, die die persönliche Lebenssituation aufgreifen.

#### **Beispiele:**

Sozialsprechstunde

Tafelcafé

Erzählfrühstück

Vierteljährliches Geburtstagskaffeetrinken (ab 70 Jahren)

Seniorenweihnachtsfeiern

Geburtstagskarten (18, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, dann jedes Jahr)

Märkte

### **§ 4 Ehrenamt**

Unsere Kirchengemeinde lebt von ehrenamtlich engagierten Menschen. In der Begleitung ehrenamtlicher Arbeit ist es wichtig, lebendige Traditionen und neue Herausforderungen so zu verbinden, dass auch in Zukunft Menschen Interesse haben, sich zu engagieren. Neben der Begleitung, Beratung und Förderung der Ehrenamtlichen pflegen wir eine Dankeskultur zur Wertschätzung und Würdigung der ehrenamtlichen Arbeit in folgender Form:

Begrüßung und Verabschiedung Ehrenamtlicher im Rahmen des Gottesdienstes zum Neujahrsempfang

1x jährliches Dankeschönfest aller Mitarbeitenden in der Sommerzeit

Geburtstagsgruß mit kleinem Geschenk für jeden ehrenamtlichen Mitarbeitenden

1 x vierteljährliche Präsenz einer Person des Pfarrteams in den einzelnen Gruppen, sofern dies gewünscht ist.